

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Er erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Postzelle 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Bereinigungsfreiheit — ein Grundrecht der Deutschen

Zimmer noch wagen sich da und dort blindwütige „Genossen“ an die Erdoberfläche mit dem Versuch, durch terroristische Maßnahmen anderen die eigene Gesinnung aufzupropfen. Der in Nr. 37 d. J. in der „Baugewerkschaft“ mitgeteilte Fall aus Lübeck liefert dafür ein treffendes Beispiel. Man muß sich dieses Dokument des sozialistischen „Lübecker Volksboten“ in seiner ganzen Tragweite vor die Seele stellen. Die Sprache des Terrors ist hier auf das sorgfältigste abgetönt. Die brutale Offenheit muß vermieden werden, der Staatsanwalt könnte sich sonst der Sache annehmen. Daß sich eine Anzahl christlicher Bauarbeiter unserem christlichen Bauarbeiterverband angeschlossen haben, hat's den Lübecker Zimmerergenossen angetan. Mit den alten abgedrohten, vormärzlichen Anwürfen gegen die christlichen Arbeiter und ihre Organisation glaubt man die Mitwelt gegen die „Christen“ aufzufressen zu sollen. Wie sorgsam klingt doch unter „Achtung, Zimmerer Lübeds!“ die Aufforderung: „Notwendig ist aber, daß die Kollegen diese Außenseiter im Auge behalten und sie hinter die Schranken weisen, die ihnen ob ihrer Unbedeutendheit gezogen sind.“ Warum denn wegen der „Unbedeutendheit“ ein solcher Aufwand?

Wie sich diese zärtliche Mahnung an die Genossen-Gemeinde Lübeds auswirken wird, muß die Zukunft lehren. Den christlichen Arbeitern obliegt die Pflicht, auf der Hut zu sein und sich zur Wehr zu setzen.

Hier treten uns also wieder einmal die terroristischen Gesinnungen vor aller Öffentlichkeit entgegen. Was sich auf diesem Gebiet auch heute noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielt, darüber könnten gar manche unserer Kollegen ein tief trauriges Lied singen. Wohl sei zugegeben, daß sich der Kreis der merkwürdigen terroristischen Zeitgenossen gegen früher wesentlich verringert hat. Die Zeit liegt noch nicht so sehr weit zurück, wo solche Heldentaten geradezu an der Tagesordnung waren. Praktische, erfolgreiche christliche Gewerkschaftsarbeit entzog den Beweggründen der Terroristen den Boden. Tadelloses solidarische Verhalten der christlichen Arbeiter in den Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern strafe die Anschauung der anderen Lügen. Die Toleranz mußte so Fortschritte machen.

Dabei erbrachte die neuere Zeit den Beweis, daß der Terror morgen bedenkliche Folgen haben kann für jene, die ihn heute praktizieren. Erfahrung macht klug. Und darum ist es auch angebracht, aus den sehr lehrreichen und ergiebigen Erfahrungen zu schöpfen, die sich auf dem hier zur Besprechung stehenden Gebiet ergeben haben. Es gab eine Zeit, es war auch die Zeit der schwersten Kämpfe gegen die christliche Arbeiterchaft, da wurde der Terrorismus als ein erlaubtes, ja, kulturförderndes Mittel hingestellt. „Der Terrorismus der Gewerkschaften ist hochmoralisch, weil kulturfördernd, wenn auch der Drache des Straßengesetzes daneben lauert.“ So hieß es damals. Wie sich aber diese leichte Beurteilung, wie sich die „Kulturförderung“ insbesondere in der deutschen revolutionären Zeit auswirkte, das haben gerade die hereinigen Befürworter und Verteidiger des Terrors bitter zu spüren bekommen. Da wurde der Terrorismus „das Kampfmittel derer, die mit geistigen Waffen nicht siegen können“. Da mußten sich die Sozialisten den noch mehr nach links entwickelten Genossen gegenüber zur Wehr setzen. Da wurde über „unabhängige Gesinnungsnähe“ gemurmelt, da mußte man sich „des nicht mehr auszuhaltenden Terrors“ erwehren, da „war man seines Lebens nicht mehr sicher“. „Diese Freiheitskämpfer, die den Mund nicht voll genug nehmen können von der Sicherung der Freiheit, die das deutsche Volk durch die Revo-

lution erhalten hat, haben sich entschlossen, alles zu terrorisieren, was nicht ihrer Meinung entspricht. Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein! Dieses Wort wird praktisch angewendet.“ So und ähnlich hörten wir nach dem Kriege Sozialisten, die Terroristen von einst, klagen.

Nun mußte dem Treiben Einhalt geboten werden. Ernste Stimmen wurden laut auf verschiedenen Parlamentstribünen. Der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission bedauert, „wenn Mitglieder der freien Gewerkschaften mit Drohungen oder zwangsweise versuchen, Mitglieder anderer Organisationen zu ihren Organisationen herüberzuführen“. Im Reichsarbeitsministerium fanden unter den Gewerkschaftsrichtungen Besprechungen statt, wie dem Uebel gesteuert werden könnte. Es kam zu einer gemeinsamen Erklärung, in der zum Ausdruck gebracht wurde: „Die Koalitionsfreiheit, die in Artikel 159 der neuen Reichsverfassung garantiert ist, gibt den Arbeitern das Recht, sich einer Organisation anzuschließen, die ihrer Ueberzeugung entspricht. Dieses für alle geltende Recht darf nicht in ein Unrecht, in den Zwang ausmünden, den einzelnen in eine bestimmte Organisation zu pressen. Die unterzeichneten Organisationsleitungen verurteilen jede gewaltsame Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit aller Entschiedenheit. Sie fordern alle ihre Beamten, Angestellten, Vertrauensmänner und Mitglieder auf, in- und außerhalb der Betriebe jedem Zwang auf organisierte Arbeiter zum Zwecke des Austritts aus einer Organisation oder des Uebertritts von einer Organisation in eine andere auf das Nachdrücklichste entgegenzutreten.“ Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes trat dieser Erklärung ausdrücklich bei. Sicherlich, praktisch angewandt, ein starkes Bollwerk gegen den Terrorismus.

Aber es fehlt auch sonst nicht an trefflichen Mitteln. Die vorstehende Erklärung weist schon hin auf den Artikel 159 der Reichsverfassung, der volle Vereinigungsfreiheit garantiert. Daneben heißt es in Artikel 124, daß „alle Deutschen das Recht haben, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden.“ Wird auch mit diesen Verfassungsbestimmungen mehr den früheren Beschränkungen der Koalitionsfreiheit begegnet, so müßten sie auch gegenüber dem Terror die Wirkung nicht verfehlen. Ja, wenn man sich der früheren gesetzlichen Hemmungen der Koalitionsfreiheit (§ 153 der Reichsgewerbeordnung!), wenn man sich weiter des Vorgehens großer Arbeitgeberkreise gegen die Vereinigungsfreiheit (System der schwarzen Listen, Praktiken der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise!) erinnert, dann ist das terroristische Gebaren der Genossentriebe geradezu unvorstellbar. Jahrzehntelangen, sahen Kämpfes der gesamten deutschen Arbeiterbewegung hat es zur Bekämpfung und Beseitigung dieser Fesseln des Koalitionsrechts bedurft. Und nun mühen sich enge Geister aus dem „freien“ Gewerkschaftslager kampflos ab, den Spuren hereiniger würdelofter Schatzmacher zu folgen.

Allein die Reichsverfassung, das Grundgesetz des neuen demokratischen Volksstaates, muß Beachtung finden. Liegt Lübed nicht auf dem Mond, so hat auch hier die Reichsverfassung zu gelten. Auch die Lübecker Zimmerergenossen werden sich zu ihrer Anerkennung bequemen müssen. Dazu kommt noch für die christlichen Arbeiter, daß die Verfassung Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Artikel 135 der Reichsverfassung besagt: „Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Diesen garantierten Freiheiten

würde es widersprechen, wenn christliche Arbeiter gezwungen würden, sozialdemokratischen Organisationen beizutreten.

Wie ernst es der Gesetzgeber mit der Wahrung der Vereinigungsfreiheit genommen hat, geht auch aus dem Betriebsrätegesetz hervor. Im § 66, der die Aufgaben der Betriebsräte enthält, wird unter Ziffer 6 gesagt, daß der Betriebsrat die Aufgabe hat, „das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten“. Das Betriebsrätegesetz sieht außerdem an verschiedenen Stellen ausdrücklich den Schutz politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung vor. Es sind also reichlich gesetzliche Handhaben zum Schutze der Vereinigungsfreiheit vorhanden.

Unsere Kollegen werden hiervon ausreichend Notiz nehmen müssen. Terrorlister Genossen muß das Handwerk gelegt werden. Wir nehmen für uns nachdrücklichst das Recht in Anspruch, als freie Staatsbürger im freien Volksstaat geachtet und behandelt zu werden. Neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangen wir volle Koalitionsfreiheit. Für diese Freiheiten rufen wir alle christlichen Bauarbeiter auf. Leider gibt es unter ihnen noch allzu viele, denen das rechte Verständnis für den Wert der Koalitionsfreiheit abgeht: Unorganisierte, falschorганизиerte Vorgänge, wie der in Lübeck, müssen zu reiflicher Klarheit führen, müssen alle christlichen Arbeiter in ihren christlichen Organisationen zusammenschließen. In der Verwirklichung dieses Zieles liegt die beste Sicherung der Vereinigungsfreiheit.
H. G.

Unternehmertum und Arbeiterschaft

Schon oft wurden auf Industrietagen große und schöne Worte über das Verhältnis von Unternehmertum und Arbeiterschaft gesprochen. Man hat sich daran gewöhnt, ohne noch sonderlich auf solche Reden zu achten, da man hinterher doch immer wieder die Erfahrung machen mußte, daß es sich wirklich nur um schöne Worte handelte, die lediglich zur Verschleiierung bestimmter Absichten der Unternehmer dienen. Die Rede von Herrn Geheimrat Bücher auf der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie möchten wir nicht zu dieser Kategorie rechnen, weil es uns scheint, daß hier sich ein Mensch ehrlich um diese Kernfrage deutschen Volkslebens müht. So ernst, wie die Ausführungen des Herrn Geheimrat Bücher gemeint sind, möchten wir uns mit ihnen auseinandersetzen.

Es ist eine Schicksalsfrage des gesamten deutschen Volkes, ob sich Unternehmer und Arbeiter zu wirklicher Gemeinschaftsarbeit zusammenfinden. Die christliche Arbeiterschaft ist von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit durchdrungen, sieht sich jedoch immer wieder in der Gefahr der mißbräuchlichen Benutzung des Bereitschaftswillens der Arbeiter durch die Unternehmer. Diese Gefahr ist weniger ein Ausfluß des schlechten Willens des einzelnen Unternehmers, als vielmehr der Wirtschaftsauffassung unseres Unternehmertums.

Herr Geheimrat Bücher rührt an den Kernpunkt dieser Frage, wenn er vom Monopolerium spricht. Wir glauben mit ihm einig zu gehen, wenn wir als Monopolerium jene Wirtschaftsgesinnung bezeichnen, die als einziges Ziel der Wirtschaft den Gewinn und als Mittel dazu die absolute Freiheit des Unternehmers sieht. Die Freiheit des Einzelunternehmers ist nun heute wirklich in weitem Maße durch Kartelle und Syndikate eingeschränkt. Wir vermögen Herrn Geheimrat Bücher aber nicht zuzustimmen, daß schon damit das Monopolerium überwunden sei. Das Monopolerium hat nur eine andere Gestalt angenommen auf Grund der Einsicht, daß seine konsequente Durchführung das Unternehmertum selbst gefährden müsse. Die großen Industriezusammenfassungen haben die

gebend, im andern Falle gilt der Bezirkstarif erst dann, wenn die Verhandlungen über die Erneuerung des Stredentaris endgültig gescheitert sind.

Zwecks Vermeidung von Reibungen ist es daher tarifpolitisch geboten, den neuen Stredentarisvertrag unverzüglich zum Abschluß zu bringen.

Die bevorstehenden Krankenkassenwahlen

I. Das Wahlrecht

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 8. April 1927 müssen bis zum Ende des laufenden Jahres die Wahlen zu den Ausschüssen der reichsgesetzlichen Krankenkassen, also der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen betätigt werden. Bei dieser Sachlage und der Wichtigkeit dieser sozialen Wahlen ist eine Abhandlung über das Wahlrecht, die Vorbereitungen, den Gang und den Abschluß der Krankenkassen-Ausschuwahlen wohl angezeigt; dies um so mehr, als gerade die Mitglieder unserer Bewegung mit zum Gros der Wähler und Wählbaren der Krankenkassen-Ausschüsse zählen.

Einleitend sei bemerkt, daß der Ausschuß einer Krankenkasse jenen großen Selbstverwaltungs-Körper darstellt, der mit dem Kassenvorstand die Geschäfte der Kasse erledigt. Der Ausschuß besteht bei den Orts- und Landkrankenkassen entsprechend der Dreiteilung in der Beitragsleistung zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und darf insgesamt höchstens 90 Vertreter, in letzterem Falle demnach 30 Arbeitgebervertreter und 60 Arbeitnehmervertreter zählen. Bei Betriebskrankenkassen setzt er sich aus dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter und aus höchstens 50 Vertretern der Versicherten zusammen. Bei Innungskrankenkassen besteht, sofern nach deren Satzung die Arbeitgeber und Versicherten die Beiträge je zur Hälfte tragen, der Ausschuß dementsprechend je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.

Der Ausschuß geht aus der Urwahl der an der Kasse beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervor, das heißt, er wird von den beitragszahlenden Arbeitgebern und Versicherten unmittelbar gewählt, im Gegensatz zum Kassenvorstand, dessen Wahl eine mittelbare ist, weil sie nicht durch die Arbeitgeber und Versicherten selbst, sondern durch die in unmittelbarer Wahl erforenen Ausschußmitglieder der Kasse getätigt wird.

Was nun das Wahlrecht der Kassennmitglieder zum Ausschuß der Krankenkassen selbst anbelangt, so ist dies ein den Versicherten gesetzlich verbürgtes Recht und zerfällt in ein aktives und ein passives Wahlrecht.

a) Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung).

Das aktive Wahlrecht, das heißt die Berechtigung, als Kassennmitglied an der Wahl der Versichertenvertreter im Kassenausschuß durch Stimmabgabe teilzunehmen, steht bei sämtlichen eingangs angeführten vier Kassenarten allgemein den Versicherten der Kasse zu, wie in analoger Weise die Wahl der Arbeitgebervertreter im Ausschuß durch die beitragszahlenden, volljährigen Arbeitgeber erfolgt.

Erste Voraussetzung zur Wahlberechtigung ist, wie vorstehend angedeutet, daß die das Wahlrecht in Anspruch nehmende Person am Tage der Wahl bei der Kasse, bei welcher die Wahl stattfindet, versichert ist.

Zu diesen wahlberechtigten Versicherten zählen:

1. die Zwangsmglieder der Kasse. Das sind alle jene Arbeiter und Angestellten, die durch Ausübung eines krankensicherungsspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kraft Gesetzes gegen Krankheit versichert sind;
2. die Selbstversicherten der Kasse. Darunter fallen in der Hauptsache Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind; desgleichen kleine Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer mit höchstens zwei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, welche von dem Rechte des freiwilligen Beitritts zur Kasse Gebrauch gemacht haben;
3. die freiwillig weiterversicherten der Kasse. Hierunter sind jene ehemaligen Pflichtmitglieder der Kasse zu verstehen, die nach Beendigung des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses ihre Mitgliedschaft durch freiwillige Fortversicherung weiterführten;
4. die arbeitsunfähigen Kranken, die wegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und am Wahltag als arbeitsunfähige noch Vollenstungen von der Kasse beziehen;
5. die Erwerbslosenunterstützungsempfänger, sofern sie durch die Fürsorgestelle zur

Am 1. Oktober 1927 ist der vierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

Krankenversicherung bei der Kasse gemeldet sind und

6. auch jene unständig Beschäftigten, welche ihren Beitragsteil selbst zu zahlen haben.

Hingegen sind nicht versichert im Sinne des Gesetzes und daher auch nicht wahlberechtigt:

1. ehemalige Pflichtmitglieder, die nicht im Arbeitsverhältnis, sondern erst innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erkrankt sind und für diese Krankheit noch Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse haben;
2. Mitglieder einer Ersatzkasse, welche an sich auf Grund ihrer Beschäftigung wie ihres Einkommens Pflichtmitglieder der Kasse wären, die aber von dem ihnen nach der Reichsversicherungsordnung zustehenden Rechte der Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Zwangskasse Gebrauch gemacht haben und
3. jene unständig Beschäftigten, welche nach der Satzung ihrer Kasse selbst keine Beiträge entrichten.

Eine zweite Voraussetzung zur Wahlberechtigung ist die Tatsache der Volljährigkeit im Zeitpunkt der Wahl. Nur die volljährigen Mitglieder der Kasse dürfen wählen. Damit scheiden alle jene Kassennmitglieder von der Wahl aus, die am Wahltag das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; es sei denn, daß ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Vorlage der entsprechenden Papiere des Vormundschaftsgerichtes seine amtlich anerkannte Volljährigkeit nachweist.

Neben dem Erfordernis der Mitgliedschaft und der Volljährigkeit verlangt das aktive Wahlrecht als dritte Vorbedingung den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Nachdem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer ihrer Wirkung die Unfähigkeit nach sich zieht, in öffentlichen Angelegenheiten — und als solche gelten auch die Wahlen zu den Organen der Krankenkassen — zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, können Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen wurden, selbst wenn sie Mitglieder und volljährig sind, zur Wahl zum Kassenausschuß nicht zugelassen werden.

Nebensächlich und ohne Einfluß auf die Frage der Wahlberechtigung sind Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Wähler. Ob Mann oder Frau, Deutscher oder Ausländer: Alle sind sie zur Wahl der Versichertenvertreter im Ausschuß der Kasse befugt, sofern sie am Wahltag Mitglied der Kasse, volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

b) Passives Wahlrecht (Wählbarkeit).

Neben das aktive Wahlrecht tritt für die Kassennmitglieder noch das passive Wahlrecht, das heißt das Recht, als Vertreter der Versicherten in den Ausschuß der Krankenkasse gewählt zu werden.

Dieses Recht der Wählbarkeit als Ausschußmitglied beruht in erster Linie, wie bei der Wahlberechtigung, auf der Mitgliedschaft bei der Kasse. Nur der ist als Vertreter der Versicherten wählbar, der selbst bei der Kasse versichert ist, sei es als Ersatzmitglied, als Selbstversicherter, als freiwilliges Mitglied oder als versicherter Erwerbslosen-Unterstützungsempfänger. Es gelten hier bezüglich der Mitgliedschaft genau dieselben Bestimmungen, wie sie oben hinsichtlich der Mitgliedschaft beim aktiven Wahlrecht dargelegt wurden.

Zweite und dritte Vorbedingung sind auch hier die Volljährigkeit sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. In bezug auf die Forderung der Ehrenhaftigkeit des Wahlkandidaten geht das Gesetz begriffswertweise sogar soweit, daß es die Wahl eines Vertreters der Versicherten (wie auch der Arbeitgeber) im Kassenausschuß nicht zuläßt, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn ein Hauptverfahren eröffnet ist; ebenso ist nicht wählbar, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Aus letzterem folgt, daß mit der Konkursöffnung, der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft die Wählbarkeit einer versicherten Person als Ausschußmitglied erlischt, während die Beschlagnahme nur einzelner Vermögensstücke oder die Stellung unter Geschäftsaufsicht zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens den Verlust der Wählbarkeit nicht nach sich zieht.

Das Geschlecht der Versicherten ist ohne Einfluß auf ihre Wählbarkeit. Die Frau ist nicht minder wählbar als der Mann.

Nur in einem Punkte unterscheidet sich das passive von dem aktiven Wahlrecht wesentlich, nämlich darin, daß das Recht der Wählbarkeit als Ausschußmitglied nur deutsche Reichsangehörige besitzen. Während volljährige, ausländische, bei der Kasse versicherte Arbeitnehmer sich durch Stimmabgabe an der Ausschuwahl beteiligen können, haben sie kein Recht, selbst in den Ausschuß gewählt zu werden. Für Verankerung dieser Bestimmung im Gesetze gebührt dem Gesetzgeber Dank; denn damit bleibt die Verwaltung unserer deutschen Krankenkassen stets in den Händen deutscher Arbeitnehmer und deutscher Arbeitgeber.

Wie mit jedem Wahlrechte, so ist auch mit dem aktiven und passiven Wahlrecht der Versicherten zum Ausschuß der Krankenkassen für die Beteiligten, somit nicht in letzter Linie auch für die Mitglieder unserer Bewegung, eine Wahlpflicht verbunden.

Diese Pflicht zur Wahl ist so groß wie die Bedeutung der Wahl selbst, die zum Schlusse in folgenden drei Punkten kurz umrissen sei:

1. Die in den unmittelbaren Wahlen gewählten Versichertenvertreter im Kassenausschuß bestimmen, weil sie die Wahl zum Vorstand vornehmen, restlos die Zusammenfassung der Versichertenvertreter im Vorstand der Kasse.
 2. Versäumnisse seitens der Wahlberechtigten bei den unmittelbaren Wahlen zum Kassenausschuß sind nach Gültigkeitserklärung dieser Wahlen in den folgenden fünf Jahren nicht wieder gutzumachen.
 3. Der Einfluß auf die Kassenverwaltung (z. B. auf die Festsetzung der Höhe der Beiträge und den Umfang der freiwilligen Leistungen (Mehrlösungen) in der Krankenversicherung usw.), sowie auf die Rechtssprechung in der gesamten Sozialversicherung kann nur durch Mitbeteiligung an den unmittelbaren Wahlen zum Kassenausschuß gewonnen werden.
- (Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Rundschau

Befreiung von Mehrarbeitszuschlägen

Das Reichsarbeitsministerium gibt in einem Rundschreiben an die Sozialministerien der Länder und an den preussischen Handelsminister Erläuterungen zu § 6a Absatz 5 der Arbeitszeitverordnung. Der genannte Paragraph besagt, daß der Reichsarbeitsminister die Vorschriften über den Mehrarbeitszuschlag für Saisongewerbe außer Kraft setzen kann.

Nach den Erläuterungen ist zwischen der Genehmigung der Arbeitszeitverlängerung als solcher und zwischen der Genehmigung der Befreiung von Zuschlägen für die Mehrarbeit zu unterscheiden. Die Arbeitszeitverlängerung an sich kann nicht Gegenstand einer Genehmigung nach § 6a Absatz 5 sein. Sie ist nur möglich auf Grund einer tariflichen Vereinbarung oder behördlichen Genehmigung. Die behördliche Genehmigung setzt voraus, daß eine tarifliche Regelung fehlt und trotz ernstlicher Bemühungen der Parteien nicht zu erzielen ist.

Die Befreiung vom Mehrarbeitszuschlag kommt demnach nur in Frage, wenn zuvor die Grundlage für eine längere Arbeitszeit gemäß § 5 und § 6 geschaffen ist. Voraussetzung für die Befreiung ist weiter, daß es sich um ein Saisongewerbe handelt und daß die für die Saison eintretende Verlängerung der Arbeitszeit durch eine entsprechende Arbeitszeitverkürzung in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird und daß ein gesteigerter Anspruch der Arbeitnehmer auf diese Verkürzung gegeben ist. Die Genehmigung kann auf keinen Fall für einen einzelnen Betrieb erteilt werden, sondern nur für das ganze Gewerbe, wenn auch gegebenenfalls in räumlicher Beschränkung.

Für das Baugewerbe kommt somit die Befreiung von Mehrarbeitszuschlägen nicht in Frage, da keine der genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Tarifbewegung

Der Bezirkstarifvertrag für Ostpreußen

ist durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers III A 1272/96 Tar. vom 30. August 1927 (Tarifregister Blatt 6370 IId. Nr. 6) mit Wirkung vom 20. Juni 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Bezugsbereich: Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe im Umfange der Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927 (vgl. Reichsarbeitsblatt Nr. 25 vom 1. September 1927). Räumlicher Bezugsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Provinz Ostpreußen einschließlich der rechts der Weichsel gelegenen deutschen Landesteile der früheren Provinz Westpreußen. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 9 (Behandlung von Streitigkeiten) des Tarifvertrages.

Bayern

Der Landestarifvertrag für das Baugewerbe in Bayern r. d. Rh. ist durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 15. September für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Allgemeinverbind-

lichkeit beginnt mit dem 1. August 1927. Durch die Allgemeinverbindlichkeit werden die Tarifbestimmungen Pflichtleistungen auch für solche Unternehmer, die dem vertragsschließenden Bayerischen Baugewerbeverband nicht angehören. Die für diese neue Rechtslage in Frage kommenden Kollegentreife mögen ihre Anwendung daraus ziehen.

Aus dem Verbandsleben

„Die Mahnung eines Alten“

welche in der Nr. 38 der „Baugewerkschaft“ erschien, hat mir eine fast ebenso große Freude bereitet, wie dem „Alten“ der Artikel „Christliche Bauarbeiterjugend an die Arbeit“.

Allerdings ist der Kollege J. W. bei seiner Berichterstattung über die Kreisfelder Verhältnisse nicht ganz objektiv geblieben. Es könnte der Unbefangene leicht auf den Gedanken kommen, es würde hier in Kreisfeld aber auch rein gar nichts getan für die Organisation, und die Verhältnisse seien dementsprechend auch katastrophal.

Was zu tun ist, um den letzten Unorganisierten in den Verband zu bekommen, haben wir fast in jeder unserer monatlich stattfindenden Versammlungen besprochen. Wir haben auch in diesem Frühjahr eine Hausagitation beschossen, deren Erfolg aber ziemlich negativ war, weil der größte Teil der Kollegen, welche zugezogen hatten mitzumachen, ihr Versprechen nicht hielten.

Ich muß aber schon annehmen, lieber J. W., daß Du in unseren Mitgliederversammlungen recht oft gefehlt hast, denn wenn Du auch aus dem Kemptener Gebiet schreibst, so nehme ich doch an, daß Du in Kreisfeld wohnst.

Allerdings hast Du recht, wenn Du sagst, daß Du als „Alter“ nicht mit den früheren Erfolgen prahlen willst. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß wir Jungen mit Dankbarkeit der Opfer gedenken, die ihr Alter als Bahnbrecher für die Organisation gebracht hat. Es gibt aber einzelne Alte, welche glauben, sie müssen in jeder Versammlung große Reden halten über das, was sie geleistet haben und was die jungen Kollegen nicht leisten. Bittet man aber einen dieser Kollegen, sich noch einmal in den Wagen zu spannen, dann zeigt man uns nicht selten die kalte Schulter.

Lieber J. W.! Noch immer ist das Verbandsbüro in Kreisfeld in der Weistrafße 35, und ich hätte gewünscht, daß Du Dir einmal ein paar Aufnahmehelme geholt hättest, oder daß Du einmal auf die Baustellen aufmerksam gemacht hättest, wo die Verhältnisse so schlecht sind, wie Du schreibst. Ich bin heute alle Namen der Kollegen durchgegangen, welche schon ab und zu einmal dem Verbandsbüro einen Besuch abstatten, und da war ein J. W. nicht dabei. Ueber den „hohen“ Verbandsbeitrag wird nicht nur in Kreisfeld geschimpft, sondern auch anderswo, und ich glaube, daß es nach der Seite in Kreisfeld nicht am schlechtesten ist. Gewiß gibt es einzelne, die immer nörgeln, aber das sind Ausnahmen. Der weitaus größte Teil unserer Mitglieder sind Gott sei Dank Gewerkschaftler.

Dann sagt J. W., daß ein packendes Flugblatt geschrieben werden müsse, welches er gerne verteilen wolle. Das Flugblatt ist längst geschrieben und auch verteilt! Wenn Du, wie ich eingangs schon bemerkte, immer in den Versammlungen gewesen wärest, hättest Du das feststellen können.

Dann willst Du eine öffentliche Bauarbeiterversammlung Deinen Vorschlag in Ehren, aber glaubst Du, in einer öffentlichen Versammlung, in der die Kommunisten wahrscheinlich am meisten reden würden, würde durch einen 1- oder 1 1/2 stündigen Vortrag das erreicht, was Du als Vorkarbeiter bei Deinen acht Leuten monatelang in stundenlangen Auseinandersetzungen, wie ich doch wohl annehmen darf, nicht fertig gebracht hast?

Ich glaube, lieber J. W., Du hast es gut gemeint und es schadet auch nichts, daß Du Deinem Herzen Luft gemacht hast. Noch besser aber wäre es, wenn Du Deine schönen Worte sofort in die Tat umsetzen wörest. Komm recht bald zur Weistrafße 35, Du bist bestimmt herzlich willkommen. J. Lenzinger.

Oberrhein. In Nr. 33 der „Baugewerkschaft“ berichten wir über eigenartige Agitationsmethoden des Sozialbeamten August Kuper von Deutschen Baugewerksbund, Baugewerkschaft Esenabruß, sowie über seine Rolle als billiger Jacob in Oberrhein. Nach langem Warten finden wir nun in Nr. 39 des „Grundstein“ eine Erwiderung auf unseren Bericht. August Kuper hat nunmehr auch in Oberrhein die jahrgangsmäßigen Beiträge des Baugewerksbundes eingezogen und somit seine in diesem Jahre dort gewählte Rolle als billiger Jacob aufgegeben, dafür aber, wie wir aus seiner Antwort in Nr. 38 des „Grundstein“ schließen müssen, die Rolle als „Dummer August“ wieder übernommen. Er schimpft in seinem Bericht, schwindelt und stellt sich dumm. Von einem Lohnabkommen für den Kreis Tecklenburg mit bedeutend niedrigeren Löhnen als der Tarifvertrag für diesen Kreis, will er nichts wissen und behauptet, daß durch sein Abkommen die Bauarbeiter dieses Kreises bedeutend höhere Löhne erhalten hätten. Wir stellen nochmals fest und sind auch jederzeit in der Lage, es zu beweisen, daß August Kuper im vorigen Jahre mit den Unternehmern des Kreises Tecklenburg ein Lohnabkommen getroffen hat, worin Löhne festgesetzt waren, welche weit unter den für den Kreis Tecklenburg geltenden Tariflöhnen lagen. Jetzt steht, daß die Unternehmer des Kreises Tecklenburg gegen den Beitrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Be-

zirksvertrages für Westdeutschland Einspruch erhoben haben und verlangen, daß für den Kreis Tecklenburg im Bezirksarbeitsvertrag Löhne festgelegt werden, welche denen im Kuper vereinbarten sehr ähnlich sind. Wenn nun für Westdeutschland der Bezirksarbeitsvertrag noch nicht für allgemein verbindlich erklärt ist, so darf sich die Bauarbeiterchaft Westdeutschlands dafür bei Kuper, Esenabruß, bedanken, der in seiner Großmännlichkeit den christlichen Bauarbeiterverband in Tariffragen ausschalten wollte und dabei den Unternehmern eine Waffe in die Hand gab, womit sie gegen die Bauarbeiter ankämpften konnten. Die Behauptung Kupers, daß in Zwistigkeiten seitens unseres Verbandes mit den Unternehmern ein Lohnabkommen getroffen sei, wonach dort der Tariflohn nicht gezahlt zu werden braucht, ist eine bewußte Unwahrheit. Es ist auch August Kuper bekannt, daß für Zwistigkeiten ein Abkommen besteht, welches von den Unternehmern, welche dem Arbeitgeberverband nicht angehören, durch Unterschrift anerkannt ist, wonach diese schon seit Mai den Reichsarbeitsvertrag anerkennen sowie den Tariflohn von 99 Pfg. für Facharbeiter und 88 Pfg. für Hilfsarbeiter zahlen. Dann behauptet Kuper in seiner Erwiderung, der Kollege Landzettel habe in Oberrhein Flugblätter verbreitet, worin darauf hingewiesen wurde, daß die Beiträge des christl. Bauarbeiterverbandes niedriger seien als die des Baugewerksbundes. Auch damit macht August mal wieder einen seiner bekannten Witz. Tatsache ist es, daß der christliche Bauarbeiterverband in Oberrhein stets die jahrgangsmäßigen Beiträge erhoben und Kollege Landzettel nie ein Flugblatt in Oberrhein verbreitet hat. Wenn Kuper in Oberrhein einige Uebertritte von unserer zu seiner Organisation gehabt haben sollte, so gönnen wir ihm diese für ihn so seltene Freude. Es kann sich dann nur um Leute handeln, welche sich durch den

Kollegen, lest den

„Deutschen!“

niedrigeren Beitrag des Baugewerksbundes zu diesem hingezogen fühlen. Solche Mitglieder gönnen wir ihm gern. Borerst dürfte das Gesagte genügen. Sollte August Kuper jedoch weiterhin den Wunsch haben, sich mit uns auseinanderzusetzen, so sind wir bereit dazu, wir werden ihn dann aber mal in seiner ganzen Größe zeigen.

Ortsgruppe Brambauer. In der am 8. September stattgefundenen Versammlung konnte der Vorsitzende, Kollege Markus, zunächst mit Befriedigung feststellen, daß das von unserer Ortsgruppe veranstaltete Herbstfest sehr gut und anregend verlaufen ist. Der Kommission, welche das Fest vorbereitet hatte, sprach er für ihre Bemühungen den besten Dank aus. Dann referierte Kollege Ernst, Dortmund, über „Tarifangelegenheiten und soziale Wahlen.“ Zu Anfang seiner Ausführungen betonte er, daß jetzt in den Versammlungen vornehmlich über die Bedeutung der sozialen Wahlen wie auch der sozialen Einrichtungen selbst gesprochen werden müsse. Jedoch sei auch auf dem Gebiete des Tarifwesens etwas neues eingetreten. Der Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe sei für allgemeinverbindlich erklärt worden. Er wies auf die „Baugewerkschaft“ hin, welche die Verbindlichkeitserklärung ausführlich gebracht habe. Wichtig sei besonders, daß auch die Regelung des Lehrlingswesens unter die Allgemeinverbindlichkeit falle. Uebergehend zu den sozialen Wahlen, wies Redner darauf hin, daß man die Vorarbeit für diese Wahlen nicht nur einigen Kollegen überlassen dürfe, sondern daß wir in unserem christlichen Bauarbeiterverband von jedem Mitglied verlangen müßten, daß es sein Wahlrecht ausübe und mit dafür Sorge, daß auch die übrigen christlichen Versicherten es ausüben. Als Kandidaten für die Vorschlagslisten seien die besten Kollegen gerade gut genug. Eingehend erklärte Kollege Ernst das Krankenkasienwahlgesetz in seiner jetzigen Fassung. Seine Ausführungen lösten eine gute Diskussion aus. Die Mitglieder unserer Ortsgruppe werden, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, bei den sozialen Wahlen ihren Mann zu stellen wissen. Jetzt heißt es unverzüglich, an die Vorarbeit gehen, damit der Erfolg uns von vornherein gesichert ist.

Folierer

Bezirk Bochum. Von unserer Ortsgruppe in Duisburg wurde wiederholt der Wunsch ausgesprochen, die einzelnen Ortsgruppen der bei uns organisierten Folierer möchten sich gegenseitig in ihren Versammlungen besuchen, um dadurch das Versammlungswesen und die Agitation besser zu pflegen. Unsere Mitglieder in Dortmund nahmen zu dieser Anregung Stellung und machten den Vorschlag, die christlich organisierten Folierer unseres Bezirkes möchten mindestens alle Vierteljahre einmal zu einer Konferenz zusammenkommen, um u. a. sich speziell mit ihren Berufsfragen zu beschäftigen.

Diesem Vorschlag wurde von unseren gesamten Folierern und auch von unserem Bezirksvorstande zugestimmt. Auf Grund dessen fand die erste Konferenz am 11. September 1927 in Bochum statt.

Unser Bezirksleiter, Kollege Koch, hielt zunächst einen instruktiven Vortrag, worin er unter anderem auch auf die Schwierigkeiten, die der Wirtschaftsbund bei den letzten Tarifverhandlungen machte, hin-

wies und daran erinnerte, daß die Vertreter des Wirtschaftsbundes nachdrücklich versucht hätten, unsere bisherigen Tarifbestimmungen zu verschlechtern.

Auch hob Kollege Koch hervor, daß das organisierte Unternehmertum zurzeit wieder einen Kampf gegen die Arbeiterchaft organisierte, Streikbeiträge in Höhe von 5 Mark je beschäftigten Arbeiter beschlossenen habe, um für die Zeit des Kampfes besonders die kleinen U.ternehmer unterstützen zu können.

Das organisierte Unternehmertum will, so hob Redner hervor, einen großen Kampf heraufbeschwören, um den Arbeitern die Löhne zu kürzen, die Arbeitszeit zu verlängern, die Sozialversicherung zu verschlechtern und nach Möglichkeit die ihnen verhassten Gewerkschaften zur Untätigkeit zu verurteilen oder zu vernichten.

Daher ist es die Pflicht der Arbeiterchaft, den Ernst der Stunde zu erkennen und vor allem ihre Organisation auszubauen und zu stärken.

Dieser mit Begeisterung aufgenommene Vortrag löste eine rege und lebhaft ausgesprochene, an der sich fast alle Delegierten beteiligten. Einig waren sich alle Kollegen darüber, daß wir unsere jetzigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nur dann erhalten und weiter verbessern können, wenn wir dafür sorgen, daß alle Folierer und Helfer der Organisation zugeführt und sie dann zu tüchtigen Gewerkschaftlern erzogen werden.

Daher versprachen sie, von jetzt ab mit allem Nachdruck in die Agitation einzutreten und dafür zu sorgen, daß der letzte christlich denkende Folierer und Helfer dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter zugeführt wird.

Die nächste Konferenz soll am 11. Dezember in Essen stattfinden.

Don den Arbeitsstellen

Hannover. Am 14. September verunglückte unser Kollege Alfons Bucherpfennig, indem er durch Fehltritt austritt und sich einen Rippenbruch zuzog. Seine Ueberführung in ein Krankenhaus war erforderlich.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Barmen

Unser Büro befindet sich ab 1. Oktober 1927 im Christlichen Gewerkschaftshaus in Barmen, Friedrichs-Str. 12-14 (zwei Minuten vom Hauptbahnhof). Zureisende Kollegen wollen sich dort melden. Unsere Versammlungen finden ebenfalls im Gewerkschaftshaus, Friedrichs-Str. 12-14, statt, und zwar an jedem zweiten Sonntagabend des Monats, abends 7 Uhr (kleiner Saal).

Der Vorstand. J. A.: Ad. Herget.

Verwaltungsstelle Fulda

Unser Verbandsbüro befindet sich ab 30. September nicht mehr in der Sturmstraße 1a, sondern Lindenstraße 6a. Telefon 543. Geschäftsstunden an Wochentagen: Dienstags, Freitags und Sonnabends, vormittags von 10 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 1/2 bis 7 Uhr. Bei Anträgen für Auskunft und Rechtsschutz ist stets das Mitgliedsbuch vorzulegen.

Der Vorstand. J. A.: Peter Stahl.

Verwaltungsstelle Görlitz

Unser Verbandsbüro befindet sich ab 15. September Salomonstraße 40, Seitenhaus, Erdgesch. 1. Etage.

J. A.: Max Wagner.

Sterbetafel

Am 11. September starb unser treuer Kollege, der Maurerpolier **Konrad Bretting** im hohen Alter von 73 Jahren. Er war seit Gründung unseres Verbandes in Bayern ein eifriger Mitarbeiter und zeigte noch bis in die letzten Tage hinein regles gewerkschaftliches Interesse.

Ortsgruppe Nürnberg.

Am 16. September starb nach kurzer Krankheit unser treuer Kollege **Sobokus Junter** (Bauhilfsarbeiter).

Verwaltungsstelle Münster i. W.

Am 20. September starb infolge Herzschlages unser Mitglied, der Hilfsarbeiter **August Biering** im Alter von 51 Jahren.

Verwaltungsstelle Hannover.

Ehre ihrem Andenken!

Abtung, Zimmerer!

Jeder Zimmerer sollte sich das Buch: „Die praktische Dachstuhlkonstruktion“ in seinem eigenen Interesse sofort anschaffen. In diesem Buch sind die verschiedenen Schichtungsarten in der einfachsten und leichtverständlichsten Weise dargestellt, so daß jeder Zimmerer das Schichten in kürzester Zeit gründlich erlernen kann. Preis pro Buch 3,50 M., per Nachnahme durch **Doktor Leuner, Eberfeld, Marienstr. 120.**